

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschau-
en und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom
19.01.2006**

Satzung vom 19.01.2006; in Kraft getreten am 01.01.2006

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Brandschau und brandschutztechnische Leistungen

Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 FSHG und nimmt als solche die Aufgaben der Brandschau wahr. Daneben können auf Antrag Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Entgeltpflichtige Leistungen

Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich bestellt worden und mit der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme verbunden sind, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen, die über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 8 FSHG hinausgehen, sind entgeltpflichtig.

§ 4

Gebühren- und Entgeltmaßstab

- (1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Handlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren und Entgelten können auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Handlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefahrengrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7

Gebühren- und Entgeltschuldner, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entgeltschuldner für Leistungen gem. § 3 ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend
- (3) Gebührenbefreiung für Amtshandlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren und Entgelten

- (1) Die Gebühren- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

- (2) Die Leistungen nach § 3 der Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Anlage 1 zur Satzung

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Dauer der Amtshandlung:
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €,
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand:
je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,
3. jede An- und Abfahrt zu bzw. von einem Objekt pauschal 25,00 €,
4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag:
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €
5. Leistungen gem. § 3:
 - 5.1 schriftlich erteilte Stellungnahmen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:
je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €,
 - 5.2. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 - 4 oder 5.1 nicht erfasst sind (z.B. Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,
6. Prüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots je Prüfung 25,00 €,
7. Schulungsmaßnahmen gem. § 3 der Satzung:
bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen je angefangene Stunde 100,00 €
über 10 Personen je angefangene Stunde 150,00 €
8. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2 zur Satzung**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
003	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versamlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
015	Schank-/Speisewirtschaften
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die

Kennziffer	Objekte
	BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	Verkaufsobjekte
022	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkvVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkvVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
025	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume
028	Museen
029	Messegebäude
	Garagen
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemiekaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaß-

Kennziffer	Objekte
	nahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden
037	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
045	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	Sonderobjekte
046	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
047	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum
048	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
049	Unterirdische Verkehrsanlagen
050	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
051	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
052	Bahnhöfe
053	Flugplätze

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.